Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund der §§ 4 und 42 a und b der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H S. 94) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 27.09.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderung, die Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind, wird ein Beirat gewählt. Er trägt den Namen "Beirat für Menschen mit Behinderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde".
- (2) Der Beirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Beirat vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung und setzt sich für deren Belange ein. Er fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Behindertenorganisationen im Kreisgebiet.
- (2) Der Beirat informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Menschen mit Behinderung an. Er unterstützt die Bildung weiterer Beiräte für Menschen mit Behinderung in den Städten, Ämtern und Gemeinden des Kreises.
- (3) Zu den Aufgaben des Beirates gehört insbesondere die Unterstützung des Kreistages und seiner Ausschüsse durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde betreffen.
- (4) Der Beirat erstellt jährlich einen kurzen, schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit für den Kreistag. Am Ende der Wahlzeit ist ein ausführlicher, schriftlicher Bericht dem Kreistag vorzulegen.

§ 3 Teilnahme- und Antragsrecht

- (1) Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen, zu unterrichten.
- (2) Die vorsitzende Person und im Verhinderungsfall die sie vertretende Person kann nach Beschlussfassung des Beirates an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (3) Der Beirat hat das Recht, in Angelegenheiten der Menschen mit Behinderung Anträge an den Kreistag und an die Ausschüsse oder an die Landrätin oder den Landrat zu stellen und im Rahmen seiner Aufgabenstellung Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an den Kreistag, die Ausschüsse oder die Landrätin oder den Landrat abzugeben.
- (4) Der Beirat hat das Recht, eigenverantwortliche Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus insgesamt neun stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder setzen sich aus der vorsitzenden Person sowie acht stimmberechtigten, vom Kreistag gewählten Mitgliedern zusammen. Die vorsitzende Person ist die oder der Beauftragte des Kreises Rendsburg- Eckernförde für Menschen mit Behinderung.
- (2) Die Mitglieder des Beirates müssen mit Hauptsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde gemeldet sein.
- (3) Die acht weiteren Mitglieder werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt. Die Wahl erfolgt im Meiststimmenverfahren gemäß § 35 Absatz 3 KrO. Die Wahlzeit beginnt mit dem Tage der Wahl. Wird der Beirat neu gewählt, bleibt der bisherige Beirat bis zum Zusammentritt des neuen Beirates tätig.
- (4) Die Mitgliedschaft im Beirat für Menschen mit Behinderung endet, wenn die in § 4 Absatz 2 dieser Satzung genannte Voraussetzung im Verlaufe der Wahlzeit entfällt.

§ 5 Vorsitz

(1) Spätestens einen Monat nach der Wahl durch den Kreistag tritt der Beirat für Menschen mit Behinderung zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die konstituierende Sitzung wird durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten einberufen.

- (2) Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte zwei stellvertretende vorsitzende Personen. Die Wahl der Stellvertretenden leitet die vorsitzende Person. Die Wahl hat dabei in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- (3) Die vorsitzende Person und im Verhinderungsfall die sie stellvertretende Person leitet die Sitzungen des Beirates.
- (4) Scheiden die stellvertretenden Personen vor Ablauf der Amtszeit des Beirates aus ihrem Amt aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung durchzuführen.
- (5) Die vorsitzende Person und im Verhinderungsfall die sie vertretende Person führt die Beschlüsse des Beirates aus und vertritt den Beirat nach außen.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Beirat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal. Die vorsitzende Person lädt zu den Sitzungen ein. Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der vom Kreistag gewählten Beiratsmitglieder muss die vorsitzende Person umgehend zu einer Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderung einladen.
- (2) Der Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen selbst. Insbesondere kann er sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Darüber beschließt der Beirat in nicht öffentlicher Sitzung.
- (4) Die vorsitzende Person des Sozial- und Gesundheitsausschusses, die Landrätin oder der Landrat oder eine von ihr oder ihm benannte vertretende Person der Kreisverwaltung, sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Auf Wunsch ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen.

§ 7 Beschlüsse

(1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der vom Kreistag gewählten Beiratsmitglieder anwesend sind. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung der Beirat nicht beschlussfähig, so kann die Einberufung unverzüglich mit derselben Tagesordnung wiederholt werden. Der Beirat ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der erneuten Ladung besonders hinzuweisen. (2) Beschlüsse des Beirates für Menschen mit Behinderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Beiratsmitglieder gefasst.

§ 8 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Beirates erhalten eine Entschädigung entsprechend der Regelungen in der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Entschädigung seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und Kreistagsabgeordneten sowie der weiteren für ihn ehrenamtlichen Tätigen.
- (2) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel dem Beirat für Menschen mit Behinderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde Finanzmittel zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung. Der Beirat für Menschen mit Behinderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde hat über die Verwendung der Mittel nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb von 3 Monaten einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, den 11.04.2022

Dr. Rolf-Oliver Schwemer

Landrat